

Dr. Anke Trube
- Geschäftsführerin -

Landesnatschutzverband Bad.-Württ. - Olgastr. 19 - 70182 Stuttgart
Ministerium für Ernährung und
Ländlichen Raum
Herrn Alker
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Stuttgart, den 09.10.2006

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom Telefon
mlr-fö-ile(fno)

0711/248955-23, Anke.Trube@lnv-bw.de

**Entwurf einer Richtlinie des MLR zur Förderung der Flurneueordnung und
Landentwicklung - Integrierte Ländliche Entwicklung - (FördR-ILE)**

Az 46-8461.00, 06.09.2006

Sehr geehrter Herr Alker,

der Landesnaturschutzverband dankt für die Zusendung des Entwurfs obiger Förder-
richtlinie und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der LNV begrüßt, dass mit der vorliegenden Richtlinie drei Förderrichtlinien aus der
Flurbereinigung zusammengefasst werden sollen und die Förderung stärker an einer
integrierten ländlichen Entwicklung ausgerichtet werden soll. Allerdings halten wir
den gewählten Kurztitel „Integrierte Ländliche Entwicklung (FördR-ILE)“ für derzeit
noch wenig hilfreich, weil der Titel impliziert, der Schwerpunkt der Fördergelder wür-
de von der klassischen Flurbereinigung weg in Richtung Dorferneuerung, Umnut-
zung von Bausubstanz und Tourismus fließen, was nicht den Tatsachen entspre-
chen dürfte. Wir würden die Bezeichnung „Förderrichtlinie Flurneueordnung und Dorf-
erneuerung (FöRL FNO)“ oder „Förderrichtlinie Flurneueordnung und integrierte länd-
liche Entwicklung (FöRL FNO)“ bevorzugen.

Unsere inhaltlichen Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge zu den Fördertatbe-
ständen entnehmen Sie bitte dem Anhang, der Teil dieser Stellungnahme ist.

Mit freundlichen Grüßen

**LNV-Stellungnahme vom 09.10.2006
zum Entwurf einer Richtlinie
zur Förderung der Flurneuordnung und Landentwicklung**

Inhaltsverzeichnis

2.1.1 Verfahren nach dem FlurbG ohne freiwilligen Landtausch	2
2.1.1.1 Zuwendungsfähige Ausführungskosten	2
2.1.1.2 Bedingt zuwendungsfähige Maßnahmen	3
2.1.1.3. Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen	3
2.1.1.4. Vorarbeiten	4
2.1.2 Freiwilliger Landtausch	5
2.1.3 Freiwilliger Nutzungstausch	5
2.1.4 Maßnahmen der Dorferneuerung ländlich geprägter Orte in Flurneuordnungen	5
2.1.5 Dem ländlichen Charakter angepasste, nicht gemeinschaftliche Infrastrukturmaßnahmen in Flurneuordnungen	6
2.2 Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK)	7
3.2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen der Dorferneuerung	7
4.1 Allgemeines zu Zuwendungsvoraussetzungen	8
4.2 Effiziente Mittelverwendung	8

2.1.1 Verfahren nach dem FlurbG ohne freiwilligen Landtausch

2.1.1.1 Zuwendungsfähige Ausführungskosten

Zuwendungsfähig dürfen Ausführungskosten eines FNO-Verfahrens nach Ansicht des LNV grundsätzlich nur dann sein, wenn das gesamte FNO-Verfahren die Ziele insbesondere der Naturschutzgesetze (FFH-RL, Vogelschutz-RL, BNatSchG, NatSchG BW), der Wassergesetze (WRRL, WHG, WG BW) und der Bodenschutzgesetze umsetzt und nicht verletzt.

In Zusammenhang mit der Klimaerwärmung und den prognostizierten Hitzeperioden für Deutschland sieht der LNV die FNO auch in der Pflicht, an den Gewässern wieder Auwald in einer Mindestbreite von 10-20 m zu begründen, der die Gewässer vor Sonneneinstrahlung schützt. Die Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser zu landwirtschaftlichen Beregnungszwecken ist einzuschränken.

Unter c) Zwischenerwerb.... ist die gesamte alte Nr. 3.4 entfallen, die regelt, zu welchen Zwecken Zwischenerwerb förderfähig ist, darunter auch Flächen für den Naturschutz, die Erholung und den Denkmalschutz. Wir bitten vorsorglich nochmals um Prüfung, ob diese Kürzung schadlos ist, weil sich die rechtlichen Regelungen bereits im FlurbG befinden und hier nur wiederholt würden, oder ob es sich um materielle Streichungen innerhalb der Förderrichtlinie handelt. Diese würden wir ablehnen. Zwischenerwerb von Land zu Naturschutzzwecken muss weiterhin förderfähig sein.

Unter e) „Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts“ bleibt unklar, ob es sich um gesetzlich verpflichtende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen handelt oder um freiwillige Maßnahmen. Wir bitten um Klarstellung. Gesetzlich vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahmen dürften normalerweise nicht förderfähig sein.

Bei investiven Maßnahmen wie die Neuanlage von Biotopen auf Privatflächen und auf Kommunalflächen sollte die Biotopbestimmung der Fläche zudem im Grundbuch eingetragen werden (dingliche Sicherung). Außerdem bitten wir zu ergänzen, dass diese Maßnahmen im Flurneuordnungsplan deutlich als freiwillige gekennzeichnet und von den gesetzlich verpflichtenden zu unterscheiden sein müssen, um eine rechtliche Verfolgung von Zerstörung oder Pflegemissständen der gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen zu ermöglichen.

Unter f) soll die Förderung von kleineren Erholungs- und Freizeiteinrichtungen gefördert werden, sofern sie der Teilnehmergeinschaft dient. Eine solche unbestimmte Förderung ist sehr anfällig für Missbrauch, weshalb wir diese Förderung ablehnen. Wir schlagen vor, einen abschließenden Positivkatalog zu formulieren, bitten aber nochmals um Anhörung zu diesem. Der Bau beispielsweise von Skiliften oder Loipen oder die Erschließung zu Skiliften darf unserer Ansicht nach nicht gefördert werden.

2.1.1.2 Bedingt zuwendungsfähige Maßnahmen

Diesen Absatz bitten wir, als strikt nicht zuwendungsfähige Maßnahmen in die jetzige Nummer 2.1.1.3 zu übertragen. Eine Förderung von Ausnahmen gesetzlicher Verbote können wir nicht mittragen.

Das MLR will auch solche Maßnahmen fördern, die gesetzlichen Verbotstatbeständen unterliegen, wie Zerstörung besonders geschützter Biotope, Umbruch von Grünland, Entwässerungen usw.. Als Voraussetzung soll lediglich das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegen. Zum einen sind Flurbereinigungsbehörde und Naturschutzbehörde nach der Verwaltungsreform identisch (das Landratsamt), ob eine echte Kontrolle der Fördervorhaben durch die Naturschutzbehörde stattfindet, zweifeln wir an. Wichtiger ist aber, dass diese Förderung von Ausnahmen einer Art Doppelförderung gleichkommt: Eine Ausnahmegenehmigung von grundsätzlichen Verbotstatbeständen stellt bereits eine Art Förderung dar. Es darf nicht sein, dass der Staat auch noch finanzielle Anreize für die Zerstörung von gesetzlich geschützten Naturgebilden bietet.

Wir bitten außerdem, den alten Begriff der „Landschaftselemente“ zu ersetzen, zumindest aber zu ergänzen um die besonders geschützten Biotope nach NatSchG BW, um die FFH-Lebensraumtypen sowie um die Lebensräume besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach BNatSchG.

2.1.1.3. Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

Hier bitten wir eine deutlich erweiterte Liste nicht zuwendungsfähiger Maßnahmen aufzunehmen:

- Alle bislang unter 2.1.1.2 genannten „bedingt zuwendungsfähigen Maßnahmen“, also Entwässerungen jeglicher Art, Umwandlung von Grünland oder Ödland in Ackerland, Maßnahmen zur Beschleunigung des Wasserabflusses, Bodenmelio-

rationen jeglicher Art, Beseitigung von nach NatSchG BW geschützten Naturgebilden (Biotope, Biotopverbund, Biotopverbundelemente, geschützte Arten usw.). Zur Begründung siehe oben.

- Wegebau im gesetzlichen vorgesehenen Gewässerrandstreifen von beidseits 10 m Breite. Der Gewässerrandstreifen dient der Filterung von oberflächlich und unterirdisch einlaufendem Wasser und zur Hochwasserretention. Er darf daher nicht durch Oberflächenversiegelung oder Bodenverdichtung in seiner Reinigungsleistung bzw. in seinem Retentionsvermögen für Hochwasser beeinträchtigt werden. Er dient zudem als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten des Übergangsbereichs zum Gewässer und damit auch der natürlichen Produktion von Fischnährtieren. Er ist damit maßgeblicher Lebensraum zur Erreichung der Ziele der WRRL (guter ökologischer Zustand, gemessen u.a. an der Fischzooönose)
- Wegebau durch besonders geschützte Biotope nach NatSchG BW, durch FFH-Lebensraumtypen sowie durch Lebensräume besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach BNatSchG. Bereits eine mögliche Ausnahmege- nehmigung zur Zerstörung dieser gesetzlich geschützten Bereiche stellt eine Art Förderung dar. Es ist nicht akzeptabel, weshalb der Staat zusätzlich zur Ausnahme- genehmigung auch noch finanzielle Anreize bietet, gesetzlich geschützte Na- turbereiche zu zerstören.
- Schlagvergrößerung, wenn nicht zuvor die Mindestdichte von Biotopverbundele- menten und der Biotopverbund nach NatSchG BW gesichert wurde.
- Gewässerverlegungen - auch Grabenverlegungen - wenn damit nicht gleichzeitig die gesetzlich geforderte Renaturierung (siehe WG BW) und die Entwicklung hin zu einem guten ökologischen Zustand (siehe WRRL, Art. 4) umgesetzt werden.
- Wegebau der zu einer offensichtlichen Übererschließung führt, etwa durch zwei Zuwege pro Schlag (Beispiel Tübingen-Gomaringen, Zufahrt vom oberen Hang, Abfahrt vom Hangfuß) oder durch Wegeerschließung jedes Flurstücks, obwohl die meisten zwischenzeitlich von ein und demselben Pächter bewirtschaftet werden (Beispiel FNO Nusplingen).
- Beseitigung von Bewirtschaftungshindernissen, wenn diese kulturhistorisch be- gründete Formen oder bedeutende Biotope in sonst großen Ackerschlägen betref- fen.
- Wegesanie rung. Dies ist Aufgabe des Unterhaltspflichtigen, zumeist der Gemein- de. Es darf zumindest nicht sein, dass eine Gemeinde ein FNO-Verfahren an- strengt oder zumindest befürwortet, weil die Wegesanie rung infolge Förderung durch die vorliegende Richtlinie kostengünstiger wäre als im Rahmen einer normalen Sanie rung.

2.1.1.4. Vorarbeiten

Wir gehen davon aus, dass unter „speziellen Untersuchungen, die wegen örtlicher Besonderheiten ... notwendig sind“ und unter „Untersuchungen mit modellhaftem Charakter“, auch naturschutzfachliche fallen. Die Förderfähigkeit von faunistischen Voruntersuchungen oder sonstigen naturschutzfachlichen Erhebungen würden wir begrüßen, wenn diese nicht ohnehin von der Flurbereinigungsverwaltung übernom- men werden. Auch Erhebungen zu Auswirkungen des Flurbereinigungsverfahrens

auf die Populationen von Zeigerarten oder besonders geschützten Arten wären dann förderfähig.

2.1.2 Freiwilliger Landtausch

Der LNV steht dem freiwilligen Landtausch unter Aufwandsgesichtspunkten im Vergleich zu einem förmlichen normalen FNO-Verfahren positiv gegenüber. Unter dem Gesichtspunkt des Verlusts von Biotop- und Artenvielfalt durch z.B. die Einrichtung großer Schläge, ohne dass der Verlust der vorher existierenden Randstrukturen ausgeglichen wird, sehen wir den freiwilligen Landtausch jedoch als naturschädlich an.

Einer Förderung von Landtausch können wir daher zustimmen, wenn die nach dem NatSchG BW geforderte Mindestdichte von Biotopverbundelementen erhalten bleibt bzw. überhaupt eingerichtet wird, ein absolutes Verschlechterungsverbot für die Strukturvielfalt auf der Fläche eingehalten wird und es zu keinen Eingriffen in besonders geschützte Biotope nach NatSchG BW, in FFH-Lebensraumtypen nach der FFH-RL, in Lebensräume besonders und streng geschützter Arten nach BNatSchG und in den Biotopverbund nach NatSchG BW kommt. Auch darf es nicht zu Eingriffen in Gewässer und Gewässerrandstreifen nach WG BW kommen. Ferner muss das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und das Renaturierungsgebot des Wassergesetzes BW beachtet werden.

Unter gleichem Vorbehalt unsererseits steht die Förderung der Beseitigung von sogenannten „Bewirtschaftungshindernissen“.

Die Verlegung und Neuanlage von Gräben widerspricht sowohl dem Renaturierungsgebot des WG BW als auch dem Verschlechterungsverbot der WRRL, sofern es sich bei diesen Gräben um begradigte ehemalige Bäche handelt. Eine staatliche Förderung ist unserer Ansicht nach daher nicht möglich. Andernfalls würde das Land Förderanreize für gesetzlich nicht erwünschte oder gar verbotene Maßnahmen bieten.

2.1.3 Freiwilliger Nutzungstausch

Hier gilt das unter 2.1.2 zum freiwilligen Landtausch bereits Gesagte. Durch den freiwilligen Nutzungstausch und dessen Förderung darf es insbesondere nicht zu einem Verlust an Strukturvielfalt in der Fläche kommen. Die Mindestausstattung mit Biotopverbundelementen muss gesichert sein. Ein Verschlechterungsverbot für die Strukturvielfalt wäre wünschenswert.

2.1.4 Maßnahmen der Dorferneuerung ländlich geprägter Orte in Flurneuordnungen

Der LNV begrüßt diesen Fördertatbestand sehr, vermisst jedoch die Förderung des eigentlich wichtigen Neuzuschnitts von innerörtlichen Flurstücken. Auch in der Prioritätenreihenfolge wäre eine Änderung wünschenswert. Ortswegebau ist unwichtig bzw. abzulehnen und allenfalls die innerörtliche Wegeverlegung infolge des Neuzuschnitts der Grundstücke förderwürdig. Wichtiger sind der Zwischenerwerb von Grundstücken und Erwerb und Abbruch von Gebäuden. Statt „Grünordnungsmaß-

nahmen“ im Ortsbereich halten wir die Realisierung eines „innerörtlichen Biotopverbunds“, der sich an die innerörtlichen Gewässerläufe anschließen sollte und gleichzeitig als Erholungs-Grünstreifen für die Bevölkerung dienen kann, für sinnvoller und zielgerichteter. Der Biotopverbund sollte unbedingt Anschluss an den Biotopverbund im Außenbereich haben.

Wir vermissen als Voraussetzung einer Förderung den Ortsgestaltungsplan nach Nr. 3.2.1.5 der alten Förderrichtlinie. Wird dieser durch den entsprechenden Entwicklungsplan, wie er nach dem ELR vorgeschrieben ist, ersetzt? Dann sollte dieser aufgenommen werden oder ein Querverweis erfolgen.

2.1.5 Dem ländlichen Charakter angepasste, nicht gemeinschaftliche Infrastrukturmaßnahmen in Flurneuordnungen

Im Grundsatz begrüßt der LNV diesen neuen Fördertatbestand, der auf die integrierte Entwicklung ländlicher Räume im Sinne der EFRE-Verordnung der EU ausgerichtet sein dürfte.

Allerdings sollten klare Einschränkungen erfolgen:

- Tagestouristische Attraktionen, die in erster Linie umfangreichen PKW-Verkehr aus großen Entfernungen anziehen, statt Übernachtungsgäste, sollten nicht gefördert werden.
- Wegeneubau, sowohl von Wander- als auch von Radwegen, ist in Baden-Württemberg mit seinem ohnehin zu dichten Netz auch an land- und forstwirtschaftlichen Wegen nicht mehr notwendig, insbesondere nicht seine Förderung mit Steuergeldern. Wir weisen darauf hin, dass das entsprechende Wegebaugesetz bei der Novellierung des Naturschutzgesetzes, das auch für die Regelungen zur Erholung zuständig ist, ersatzlos entfallen ist. Eine Förderung von Wegeneubau kommt nur dann in Frage, wenn er deutliche Vorteile für den Naturschutz durch Besucherlenkung bringt und flächenneutral stattfindet, also ein anderer Weg gleichzeitig aufgelöst wird. Radwege sollten auf bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Wegen verlaufen und nicht als zusätzliche Wege die Landschaft zerschneiden und die Böden versiegeln. Wir verweisen auf das neue Gebot im NatSchG BW, wonach die Flächenzerschneidung zu stoppen ist.
- Ähnlich kritisch ist der Lückenschluss von Wegen zu sehen, der zu einer Beunruhigung in Gebieten führen kann, die bislang durch eben diese Wegelücke noch wenig besucht waren. Einer Förderung stehen wir ablehnend gegenüber.

Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft begrüßen wir und dürfen auf unsere erste Stellungnahme zur Umsetzung der EFRE-VO vom 27.09.2006 in BW und unsere dortigen Vorschläge verweisen:

- Erstpflege von Kulturbiotopen wie Freistellung von Wiesen in Schwarzwaldtälern, Ausbaggern zwischenzeitlich verlandeter Teiche, Erstpflege in Gebieten mit seltenen Arten wie z.B. Auerhuhn- und Haselhuhnvorkommen.
- Schafställe, Wetterschutzhütten für Weidevieh, Grundanschaffung von Rindern, Schafen oder Ziegen zu Landschaftspflegezwecken, Zusammenlegung von Hang-

- flächen zu sehr großen extensiven Weiden, um die Verbuschung infolge Nutzungsaufgabe zu verhindern, Zaunmaterial, Wiederherstellung von Schafswanderwegen
- Besucherlenkung (einschließlich Wetterschutzhütten) sowie Anlage von Lehrpfaden und Beobachtungsständen
 - Gewässerrenaturierung einschließlich der Herstellung der Durchgängigkeit und Auenrenaturierung (auch für den Hochwasserschutz),
 - Schaffung von Rangerstellen in Natura 2000 Gebieten zur
 - a) Beratung und Information von Landwirten und Touristen und
 - b) zur Gebietsüberwachung (Naturwacht und Monitoring, auch von FNO-Verfahren und ihren Auswirkungen)
 - Gründung von Landschaftserhaltungsverbänden als Mittler zwischen behördlichem Naturschutz einerseits und Landwirten, Maschinenringern, Privatpersonen, Naturschutzverbänden und Tourismus andererseits
 - Wiederherstellung von Lebensräumen als Landschaftspotential für Erholung und für naturverträglichen Tourismus: wie Wiedervernässung von ehemaligen Feuchtstandorten, Gewässer- und Auenrenaturierung, Erstpflege aufgegebener Kulturlandschaftsbiotope (wenn Folgenutzung gesichert ist).
 - Informationszentren für Natura 2000-Gebiete (Naturschutzzentren)
 - Informationsmaterial zu Natura 2000-Gebieten und dort vorkommenden Arten
 - Herstellung des Biotopverbunds einschließlich von Wildtierkorridoren: Sicherung und Neuschaffung von Korridorelementen, wo diese dem Straßen- oder Siedlungs- und Gewerbebau zum Opfer gefallen sind
 - Umbau (historischer) Gebäude in Informationszentren/Naturschutzzentren

2.2 Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK)

Die Förderung von integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten begrüßen wir, ebenso die Festlegung einer Liste von Pflichten zu dessen Inhalt (Stärken-Schwächen-Analyse, Entwicklungsziele, Strategie zur Umsetzung, Kriterien zur Bewertung der Zielerreichung usw.) und das Einbeziehen auch der Umweltverbände in die Erarbeitung des Konzeptes.

Wir gehen davon aus, dass das ILEK auch für eine Förderung nach dem ELR anerkannt wird, zwischen diesen beiden Förderrichtlinien also eine Abstimmung erfolgt.

Im letzten Absatz bitten wir um zwei Ergänzungen:

„Der Prozess der Erarbeitung des Konzeptes und seiner Abstimmung mit den o.g. Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern ist zu dokumentieren. Das ILEK ist mit bereits vorhandenen und beabsichtigten Planungen ... abzustimmen und einer Strategischen Umweltprüfung, ggf. auch einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.“

3.2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen der Dorferneuerung

Für uns ist nicht ersichtlich, weshalb neben Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbänden auch noch Teilnehmergeinschaften und Wasser- und Bodenverbände als Zuwendungsempfänger für Dorferneuerungen in Frage kommen sollen.

4.1 Allgemeines zu Zuwendungsvoraussetzungen

Dass die Wirkung des FNO-Verfahrens auf Natur und Landschaft dokumentiert werden soll, begrüßen wir sehr. Dass dies in der Regel im Wege- und Gewässerplan erfolgt, trifft allerdings nicht zu. Nach ständigen Aussagen der Flurbereinigungsverwaltung hat diese nach Abschluss eines Verfahrens keine Verantwortlichkeit und keine Möglichkeit mehr, im Gebiet des ehemaligen FNO-Verfahrens einzugreifen. Es fehlt daher eine Aussage, wer für das Monitoring zuständig ist, in welchem Zeitraum es zu geschehen hat, in welcher Form es erfolgen und dokumentiert werden soll und welche Institutionen zu den Folgerungen aus den Ergebnissen anzuhören sind.

Die Aussage *„Die Maßnahmen nach Nr. 2.1 werden nicht in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern durchgeführt“* ist nicht eindeutig. Sind Maßnahmen nach 2.1.4 gemeint? Ist mit Ort eine Gemeinde (der 1110 baden-württembergischen) gemeint oder auch Teilorte?

4.2 Effiziente Mittelverwendung

Der LNV hält es nicht für eine effiziente Mittelverwendung, wenn das Wegenetz *„an der jeweils aktuell möglichen Maschinentchnik“* und *„entsprechend den künftigen betriebswirtschaftlichen Anforderungen“* orientiert wird. Zum einen ist es schlicht nicht finanzierbar, das Wegenetz bei jeder Vergrößerung der Landmaschinen umzubauen und anzupassen. Zum anderen werden mit der zunehmenden Größe und vor allem den Achslasten der landwirtschaftlichen Maschinen die Grundsätze des Bodenschutzes (vor Verdichtung) missachtet. Es ist nicht Aufgabe des Staates, Bodenverdichtung zu fördern, in dem er den Feldwegeausbau für die entsprechenden Maschinen mit bis zu 80 % der Kosten subventioniert.